

DGservice

Tiroler

Service der Tiroler Gebietskrankenkasse für Dienstgeber

TGKK

» Die Gesundheitskasse «

Dezember 2010 > 4/2010

3. Jahrgang

www.tgkk.at

Prämien

Frei oder pflichtig?

Auslandstätigkeit

Was ist das A1?

Selbständige

„Klassisch“ oder „Neu“?

Dienstgeberabgleich

Was verbirgt sich dahinter?

Damit Sie nichts vergessen:

Ihre Checkliste für den Jahreswechsel

ZAHLUNGSVERKEHR VEREINHEITLICHUNG KOMMT

WOHNRAUMBEWERTUNG HÖHERE RICHTWERTE

Liebe Leserin, lieber Leser!



Im Laufe des heurigen Jahres hat sich der Arbeitsmarkt in Österreich deutlich verbessert. Hatten wir letztes Jahr noch einen Rückgang bei den Beitragseinnahmen der Versicherten – das hat es seit den Fünfzigerjahren nicht mehr gegeben – zeigt die Einnahmentwicklung jetzt wieder nach oben.

Die aktuell guten Wirtschaftsdaten machen es heuer möglich, budgetmäßig mit einem kleinen Überschuss abschließen zu können.

In den vergangenen Krisenjahren hat es sich ganz deutlich gezeigt, wie wichtig die staatlichen Sozialsysteme sind. Alle Menschen – und nicht nur jene, die es sich leisten können – erfahren Schutz und Unterstützung in schwierigen Zeiten. Wir haben ein gut funktionierendes Gesundheitssystem, nur muss uns allen klar sein, dass dieses „nicht vom Himmel fällt“, sondern, dass dies laufender Anstrengungen bedarf, damit wir es auf dem jetzigen, hohen Niveau halten können.

Bgm. Michael Huber
Obmann der Tiroler Gebietskrankenkasse

Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und ein erfolgreiches neues Jahr. Ihr DGservice-Team



AKTUELLES

- 3 **Arbeitsbehelf 2011**
- 3 **Geringfügig Beschäftigte**

NEUES ZUR SV

- 4 **Neuregelung des Bauarbeiter-Urlaubsrechts**
Gastbeitrag der BUAK
- 5 **Wohnraumbewertung 2011**

- 6 **Auslandstätigkeit**
Was ist das A1?
- 7 **Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs**

7 ELDA News

- 8 **AuftraggeberInnenhaftung**
Ausdehnung der Haftungsbestimmungen voraussichtlich ab 1.1.2011

WUSSTEN SIE SCHON?

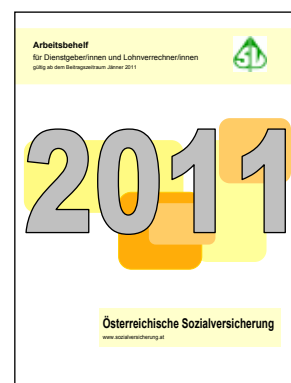
- 9 **Arbeits- und Entgeltsbestätigungen**
Grundlage für Kranken- und Wochengeld
- 10 **Der Dienstgeberabgleich**
- 11 **Prämien für Dienstnehmer**
Beitragsrechtliche Beurteilung
- 12 **Checkliste für den Jahreswechsel**
- 13 **Selbständiger oder Neuer Selbständiger?**
Pflichtversicherung im GSVG
- 14 **Vorstandsmitglieder**
Übersicht über die anfallenden Nebenbeiträge
- 15 **Veränderliche Werte 2011**
- 16 **IMPRESSUM**

Arbeitsbehelf 2011

Wir freuen uns, Ihnen auch heuer wieder die aktualisierte Version unseres bewährten Arbeitsbehelfes zeitgerecht zum Jahreswechsel zur Verfügung stellen zu können.

Die als Flipbook aufbereitete elektronische Ausgabe dieser beliebten Arbeitsunterlage bietet Ihnen wesentliche Vorteile:

- > Mit der Flipbook-Technologie wird der Arbeitsbehelf einer realen Zeitschrift nachempfunden. So wird u. a. das „Umblättern“ simuliert und eine angenehmere und natürlichere „Leseatmosphäre“ geschaffen.
- > Die Suchfunktion garantiert ein rasches Auffinden aller Inhalte zu einem bestimmten Thema.
- > Benutzerindividuelle Anpassungen, wie z. B. Lesezeichen, Notizen, farbliche Markierungen, bleiben nach dem Neustart des Computers erhalten.
- > Der Arbeitsbehelf wird stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Unterjährige Änderungen werden sofort eingearbeitet. ■



www.tgkk.at



Unter *Dienstgeber - Info/Allgemeines/Arbeitsbehelf* finden Sie den aktuellen Arbeitsbehelf.

Geringfügig Beschäftigte

Beitragsnachweisung nicht vergessen!

Wenn Sie die Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren abrechnen, ist nach dem Ende des jeweiligen Beitragszeitraumes bis spätestens 15. des Folgemonates eine Beitragsnachweisung (BN) an den zuständigen Krankenversicherungsträger (KV-Träger) zu übermitteln.

Unfallversicherungsbeitrag

Bei geringfügig Beschäftigten gilt als Beitragszeitraum das Kalenderjahr. Dies bedeutet, dass der für das Jahr 2010 fällige Beitrag zur Unfallversicherung (UV) und die etwaig anfallende Dienstgeberabgabe (DAG) mit der BN für Dezember bis spätestens 17.1.2011 (der 15.1.2011 fällt auf einen Samstag) abzurechnen sind.

Ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist kein Unfallversicherungsbeitrag (UV-Beitrag) mehr zu entrichten.

Auf der BN sind die geringfügig Beschäftigten aber dennoch mit der Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen und Sonderzahlungen anzuführen (Beitragsgruppe N14u, N24u, L14u oder M24u). Die Felder „Prozentsatz“ und „Gesamtbeiträge“ sind in diesen Fällen mit dem Wert „0“ zu kennzeichnen.

Dienstgeberabgabe (DAG)

Für die Beurteilung, ob die DAG zu entrichten ist, sind auch geringfügig Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, zu berücksichtigen. Diese Personen sind in der Verrechnungsgruppe N74 (anstatt N72 zu 17,8 %) mit einem pauschalierten Beitragssatz in Höhe von 16,4 % abzurechnen.

Betriebliche Vorsorge

Die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge) für geringfü-

gig Beschäftigte sind grundsätzlich monatlich abzurechnen. Eine Umstellung auf jährliche Zahlung (und umgekehrt) ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Bei jährlicher Abrechnung ist zusätzlich zum BV-Beitrag ein Zuschlag in der Höhe von 2,5 % des BV-Beitrages mit der Dezember-BN in der Verrechnungsgruppe N97 zu melden. Wenn Arbeitnehmer unterjährig ausscheiden, sind die BV-Beiträge inkl. allfälligem Zuschlag immer sofort fällig. Bei monatlicher Beitragsabrechnung entfällt der Zuschlag zum BV-Beitrag zur Gänze.

Lohnzettel

Bitte vergessen Sie den jährlichen Lohnzettel für Ihre geringfügig Beschäftigten nicht! ■

Gabriela Immitzer

05 9160 DW 1235
gabriela.immitzer@tgkk.at



Für die Feststellung, ob eine Dienstgeberabgabe abzuführen ist, sind die allgemeinen monatlichen Beitragsgrundlagen (ohne Sonderzahlungen) aller geringfügig Beschäftigten eines Dienstgebers im gesamten Bundesgebiet heranzuziehen. Die Abrechnung ist jeweils bei dem KV-Träger vorzunehmen, bei dem die geringfügig Beschäftigten zur Unfallversicherung gemeldet sind.

Gastbeitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse:

Neuregelung des Bauarbeiter-Urlaubsrechts

Mit 1.1.2011 tritt eine Novelle des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes/BUAG (BGBl. I Nr. 59/2010) in Kraft. Diese Novelle beinhaltet einige weitreichende Änderungen des Bauarbeiter-Urlaubsrechts.

Die Grundlage für diese BUAG-Novelle findet sich in einer Sozialpartnervereinbarung. Die Sozialpartner der Bauwirtschaft haben im März 2010 einen dreijährigen Kollektivvertragsabschluss für die Jahre 2010 bis 2012 vereinbart. Diese Vereinbarung sieht einerseits eine Verlängerung der Urlaubsperiode für Bauarbeiter ab Jänner 2011 von bisher 47 Wochen auf 52 Wochen vor, andererseits werden die Kollektivvertragslöhne in drei Etappen entsprechend stärker angehoben.

Urlaubsperiode

Für alle Bauarbeiter beginnt mit 1.1.2011 eine neue Urlaubsperiode. Diese beträgt 52 Wochen pro Kalenderjahr. Mit 1.1.2012 beginnt die nächste Urlaubsperiode.

Für 52 Kalenderwochen gebührt ein voller Urlaubsanspruch von 25 bzw. 30 Arbeitstagen. Bei weniger als 52 Beschäftigungswochen wird eine entsprechende Aliquotierung, berechnet nach vorliegenden Arbeitstagen, vorgenommen. Der Höheranspruch von 30 Arbeitstagen Urlaub gebührt weiterhin nach 1.150 Anwartschaftswochen im Geltungsbereich des BUAG.

Urlaubsverbrauch

Mit dem Jahr 2011 entfällt die Regelung, dass Bauarbeiter erst nach

26 Beschäftigungswochen den ersten Urlaub verbrauchen können. Der Urlaub entsteht nun aliquot im Verhältnis zu den zurückgelegten Beschäftigungswochen (§ 4 Abs. 1a BUAG). Es kann jedoch nur in jenem Ausmaß Urlaub eingereicht werden, das den Anwartschaftszeiten der bereits verrechneten Zuschlagszeiträume entspricht. Wenn z. B. die Meldung des Betriebes für den Zuschlagsmonat März 2011 am 17.4.2011 erfolgt und die Zuschlagsvorschreibung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) am 19.4.2011 vorgenommen wird, können bei einer Urlaubsentgeltentreichung am 25.4.2011 die Beschäftigungszeiten bis zum 31.3.2011 für die Höhe des Urlaubsanspruches berücksichtigt werden, nicht jedoch die Beschäftigungszeiten vom April 2011. Während des Kalenderjahres können nur ganze erworbene Urlaubstage verbraucht werden. Am 31.12. jeden Jahres werden Bruchteile von erworbenen Urlaubstagen kaufmännisch auf ganze Tage gerundet.

Umstellung auf die neue Urlaubsperiode

Mit Stichtag 31.12.2010 wird für alle Bauarbeiter die gerade laufende Urlaubsperiode beendet. Die erworbenen Anwartschaften werden in Urlaubstage umgerechnet (kaufmännische Rundung auf volle

KURZ NOTIERT

Zuschlagsfaktoren ab 2011 (BGBl. II Nr. 419/2010)

- > 40 Stunden (kollektivvertragliche Normalarbeitszeit): 11,85
- > 39 Stunden: 11,55
- > weniger als 39 Stunden: 11,40

Anwartschaften ab 2011

- > 30 Werktage (Urlaubsausmaß): 649,35/1000 (Anwartschaft)
- > 36 Werktage: 779,22/1000

Nebenleistungen

Die Nebenleistungen nach § 26 Abs. 1 BUAG betragen für Urlaubstage ab dem 1.1.2011 30,1 %.

Urlaubstage). Sämtliche Betriebe werden über die offenen Urlaubsansprüche ihrer Arbeitnehmer zum 31.12.2010 mit der Zuschlagsvorschreibung für Dezember 2010 – somit im Laufe des Jänner 2011 – informiert. Die Arbeitnehmer erhalten direkt mit der BUAK-Arbeitnehmer-Information etwa Mitte Februar 2011 ein entsprechendes Informationsblatt.

Erhöhung der Nebenleistungen

Die sogenannten Nebenleistungen* nach § 26 BUAG, welche die Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen lohnabhängigen Abgaben abdecken sollen, werden für Urlaubstage ab dem 3.1.2011 von derzeit 17 % auf 30,1 % angehoben. Diese Erhöhung der Nebenleistungen auf 30,1 % ermöglicht es, dass bei der Direktauszahlung der Urlaubs-

*) Die Nebenleistungen setzen sich aus den DG-Beiträgen zur SV im Ausmaß von 22,15 % (Beitragsgruppe A1 inkl. SW, Hälfte des Urlaubsentgelts ist laufender Bezug, Hälfte Sonderzahlung) und den sonstigen lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben in Höhe von 7,95 % (DG-Beiträge zum FLAF, KommSt, Dienstgeberzuschlag, Wiener U-Bahn-Steuer) zusammen.

entgelte an die Bauarbeiter (vgl. „DGservice“, Nr. 1/2010) für alle Urlaubstage ab dem 3.1.2011 die BUAK die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung zur Gänze (nicht gedeckelt mit 17 % vom Brutto-Urlaubsentgelt) an den zuständigen Sozialversicherungsträger abführen kann. Ebenso werden nun die sonstigen lohnabhängigen Abgaben – Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Kommunalsteuer, Dienstgeberzuschlag und Wiener U-Bahn-Steuer – direkt von der BUAK abgeführt.

Ersatzurlaubstag für einen Samstag-Feiertag

Die bisherige Regelung (§ 9 BUAG), welche einen Ersatzurlaubstag für einen Samstags-Feiertag vorgesehen hat, entfällt mit 31.12.2010.

Ersatzweiser Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung

Ab Jänner 2011 wird der ersatzweise Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung an Arbeitnehmer ohne Antragstellung ausbezahlt.

Die BUAK verfügt, sobald die Baubetriebe alle Meldungen für den Jänner 2011 vorgenommen haben, über alle erforderlichen Daten für die Auszahlung. Dies wird etwa Mitte März 2011 geschehen.

Weitere Schritte zur Eindämmung des Sozialbetrugs

Die Sozialpartner haben sich auch auf folgende Maßnahmen zur Eindämmung des Sozialbetrugs verständigt, die in der BUAG-Novelle berücksichtigt wurden:

- > Neu gegründete Baufirmen dürfen frühestens nach sechs Monaten unter Erfüllung aller Melde- und Zuschlagspflichten ein Treuhandkonto für Urlaubsentgelte einrichten. Dies stellt sicher, dass die BUAK bei diesen neu gegründeten Firmen eine Direktauszahlung der Urlaubsentgelte vornimmt und keine Schadensfälle auftreten können.
- > Baufirmen, bei denen eine Direktauszahlung der Urlaubsentgelte erfolgt, sind ab Jänner 2011 verpflichtet, der BUAK auf Anfrage bekannt zu geben, auf welchen Baustellen sie welche Arbeitnehmer für welche Dauer beschäftigen. ■

Weitere Informationen

Service-Line der BUAK
0579 579 DW 2100
www.buak.at



Wohnraumbewertung 2011 Neue Richtwerte

Bitte beachten Sie, dass 2011 bei der Ermittlung des Sachbezuges für Wohnungen, die der Dienstgeber dem Dienstnehmer kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, neue Richtwerte anzuwenden sind.

Die je Bundesland unterschiedlichen Richtwerte bilden die „Berechnungsbasis“ für den Sachbezug (siehe „Auf einen Blick“). Ausführliche Erläuterungen und Beispiele zur Sachbezugsermittlung finden Sie in unserem „DGservice“ Nr. 1/2009, auf www.tgkk.at oder www.bmf.gv.at.

Keine Änderungen gibt es beim Sachbezugswert für Wohnungen,

AUF EINEN BLICK

Die zum 1.1.2011 anzusetzenden Richtwerte (Quadratmeterwerte) betragen:

Bundesland	Richtwert	Bundesland	Richtwert
Burgenland	€ 4,47	Steiermark	€ 6,76
Kärnten	€ 5,74	Tirol	€ 5,99
Niederösterreich	€ 5,03	Vorarlberg	€ 7,53
Oberösterreich	€ 5,31	Wien	€ 4,91
Salzburg	€ 6,78		

Die Richtwerte zur Ermittlung des Sachbezuges gelten für das gesamte Jahr 2011. Sie sind auch für Genossenschaftswohnungen heranzuziehen.

die Arbeitern und ständig beschäftigten Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt bereitgestellt werden. ■

Erich Mader

05 9160 DW 1201
erich.mader@tgkk.at



Auslandstätigkeit

Wozu dient das Formular A1?

Seit 1.5.2010 ist für alle Staatsbürger der EU, die im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit Anknüpfungspunkte zu mehreren EU-Staaten aufweisen, das Formular A1 auszustellen (ersetzt das Formular E 101).

Es dient als Bescheinigung, welche nationalen Rechtsvorschriften auf die jeweilige Person anzuwenden sind (z. B. bei Entsendungen oder Tätigkeiten in mehreren Staaten).

Wer stellt das Formular aus?

Anträge auf Ausstellung des Formulars A1 sind grundsätzlich bei dem für die Versicherung zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen (Entsendung). Wird eine Person gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten tätig, ist der Antrag allerdings immer beim jeweiligen **Träger des Wohnsitzstaates** einzubringen.

Nach Abwicklung eines speziellen Verfahrens zwischen den Behörden bzw. Trägern der betroffenen Mitgliedstaaten stellt der nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zuständige Versicherungsträger sodann das A1 aus. Dies kann, muss aber nicht jener Träger sein, bei dem der Antrag eingebracht wurde.

Erforderliche Angaben

Folgende Daten, die Sie uns auch durch die Übermittlung eines ausgefertigten Formulars A1 bekannt geben können, sind im Rahmen der Antragstellung (vgl. Pkt. 1 des Formulars A1) relevant:

- > Versicherungsnummer und Geburtsdatum
- > Nach- und Vorname
- > Staatsangehörigkeit
- > Anschrift im Wohnsitz- sowie im Aufenthaltsstaat (falls bekannt)
- > Anfang und (voraussichtliches) Ende der Tätigkeit bei Entsendungen (vgl. Pkt. 2.2 und 2.3 des Formulars A1)

Anzuführen ist auch, auf Grund welcher der nachstehenden Konstellationen Anknüpfungspunkte zu mehreren EU-Staaten bestehen (vgl. Pkt. 3 des Formulars A1):

- > Entsendung als Arbeitnehmer
- > Arbeitnehmer arbeitet in zwei oder mehr Staaten
- > Entsendung als Selbständiger
- > Selbständiger arbeitet in zwei oder mehr Staaten
- > Tätigkeit als Beamter bzw. Vertragsbediensteter
- > Tätigkeit als Seemann im Bereich der Hochseeschifffahrt
- > Tätigkeit als Arbeitnehmer und Selbständiger in zwei oder mehreren Ländern
- > Tätigkeit als Beamter und als Arbeitnehmer/Selbständiger in mehreren Ländern

Bitte geben Sie weiters **pro ausgeübter Tätigkeit jeweils** die nachstehenden Eckdaten bekannt (vgl. Pkt. 4 und 5 des Formulars A1):

- > Beschäftigungsart (Arbeitnehmer bzw. Selbständiger)
- > Firmenbezeichnung/Name und Firmensitz; sofern eine österreichische Beitragskontonummer des Arbeitgebers/Selbständigen besteht, ist diese anzuführen
- > tatsächliche/r Beschäftigungs-ort/e (z. B. Baustelle) falls die

Tätigkeit an mehreren Orten ausgeübt wird

- > im Bereich der Hochseeschifffahrt die Flagge, unter der das Schiff fährt, sowie den Namen und den Sitz der Reederei

Zusätzlich zu den vorstehenden Angaben benötigen wir folgende ergänzende Informationen:

Entsendung

Bei Entsendungen ist seitens des Arbeitgebers zudem formlos zu bestätigen, dass keine Ablöse einer zuvor zur Ausübung der identen Tätigkeit entsendeten Person, deren Entsendedauer (max. 24 Monate) abgelaufen ist, vorliegt.

Tätigkeit in mehreren Staaten

Wird ein Arbeitnehmer **für einen Arbeitgeber** in mehreren Staaten tätig, ist ergänzend mitzuteilen, ob im Wohnsitzstaat ein wesentlicher Teil seiner Erwerbstätigkeit (= mindestens 25 %) liegt. Abgrenzungsrelevant sind die Arbeitszeit, die Entgelthöhe etc. Jedemfalls sind die einzelnen Staaten anzugeben, in denen die Person (voraussichtlich) tätig wird. ■

www.tgkk.at



Unter *Service/Dienstgeber - Info/Fachthemen/ Zwischenstaatliches* finden Sie den Leitfaden „Auslandstätigkeit: Wer ist wo versichert?“, einen Fragen-Antworten-Katalog zur VO (EG) Nr. 883/2004 sowie ein Formular A1.

Arno Grünbacher

05 9160 DW 1246
arno.gruenbacher@tgkk.at



Das bisher in Verwendung stehende Formblatt E 101 gilt nur mehr im Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 – also für EWR-Bürger, EU-Bürger und Schweizer, die im EWR-Raum bzw. der Schweiz tätig werden, und für Drittstaatsangehörige im Rahmen des Anwendungsbereiches der VO (EG) Nr. 859/2003.

Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs

Die sukzessive Umsetzung des Euro-Zahlungsverkehrsraumes „SEPA“ macht auch vor Österreich nicht halt. So werden bereits immer häufiger die monatlich fälligen Sozialversicherungsbeiträge mittels dem neuen Formular „Zahlungsanweisung“ überwiesen.

Nachstehend einige Infos, die eine reibungslose Abwicklung Ihrer Beitragsüberweisungen sichern.

IBAN (Inter. Bank Account Number)

Die IBAN ist die internationale Darstellung der Kontonummer und der Bank. Je nach Herkunftsland kann die IBAN bis zu 34 Stellen umfassen; in Österreich ist sie immer 20 Stellen lang.

Durch die enthaltene Prüfziffer ist es möglich, Zahlungsaufträge noch vor der Durchführung auf die

Richtigkeit der IBAN zu überprüfen. Ihre IBAN erhalten Sie von Ihrem Geldinstitut.

BIC (Bank Identifier Code)

Der BIC (oder SWIFT-Code) ist eine weltweit standardisierte Kurzbezeichnung einer Bank. Er ersetzt die Bankleitzahl sowie den Namen und die Adresse des Geldinstitutes.

Der BIC ist vor allem für Auslandsüberweisungen wichtig. Wenn Sie den neuen Beleg „Zahlungsanweisung“ verwenden, ist bei Inlandszahlungen die Angabe des BIC nicht notwendig, da die IBAN die Bankleitzahl bereits beinhaltet. ■

www.oenb.at

Weitere Informationen zur Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs können Sie auf der Homepage der Österreichischen Nationalbank nachlesen.



AUF EINEN BLICK

Folgende Bankverbindungen der Tiroler Gebietskrankenkasse stehen Ihnen zur Verfügung:

Bankinstitut	IBAN (max. 34-stellig, in Ö 20-stellig)	BIC (8- oder 11-stellig)
Raiffeisenlandesbank	AT553600000000632000	RZTIAT 22
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	AT682050300000005710	SPIHAT 22

Mit der „Zahlungsanweisung“ können Sie Euro-Überweisungen innerhalb Österreichs und in die Länder des SEPA-Raumes (das sind die EU-Länder plus Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) durchführen. Die bisherigen Zahlscheine, Erlagscheine und Überweisungen werden von den Banken bis 31.12.2012 akzeptiert. Quelle: www.oenb.at

ELDA NEWS

Nichtübernahme von mangelhaften Meldungen

Um die Qualität der elektronischen Meldungen weiter zu steigern, wurden im ELDA-Datensatz Prüfkriterien eingefügt, die den Übermittler auf Fehler aufmerksam machen. Bisher gibt das System ausschließlich Warnungen aus, die Meldungen werden an den Krankenversicherungsträger weitergeleitet. Ab März 2011 werden bestimmte mangelhafte elektronische Meldungen vom ELDA-System nicht angenommen und müssen vom Ersteller berichtigt und neu übermittelt werden (ausgenommen ist die Mindestangaben-Anmeldung).

www.elda.at

Unter *Dienstgeber/Info für Softwarehersteller/Downloads* können Sie den Prüfkatalog inklusive Nichtübernahmen aufrufen.

Krankenstandsbescheinigungen (KSB) auf www.elda.at abfragen

KSB liefern rasche, gesicherte Nachweise über Krankenstände und bilden die Basis für die korrekte Berechnung von Entgeltfortzahlungsansprüchen der Dienstnehmer. Bisher war der Empfang von KSB für Dienstgeber nur via ELDA-Software möglich.

Ab Jänner 2011 können Dienstgeber und vertretungsberechtigte Steuerberater, die sich für die Bürgerkartensignatur registriert haben, KSB ihrer Dienstnehmer online abfragen. Sie können nach erfolgreicher Registrierung zeitraumbezogene Infos über Krank- und Gesundheitsmeldungen ihrer Dienstnehmer abrufen und im PDF-Format speichern bzw. drucken.

AuftraggeberInnenhaftung

Weitergabe von Reinigungsleistungen

Voraussichtlich ab 1.1.2011 erfolgt eine Ausdehnung der Haftungsbestimmungen bei Weitergabe von Reinigungsleistungen.

Seit 1.9.2009 haftet ein Unternehmen, das die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG) an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, für alle Beiträge und Umlagen, die das beauftragte Unternehmen an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat oder für die es nach dieser Bestimmung haftet, bis zum Höchstausmaß von 20 % des tatsächlich geleisteten Werklohnes.

In der Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes 2011 ist eine Änderung des § 19 Abs. 1a UStG dahingehend vorgesehen, als ab diesem Zeitpunkt auch die **Reinigung von Bauwerken** als **Bauleistung im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG** angesehen wird.

Hinweis: Zur grundsätzlichen Abklärung, ob im Einzelfall eine Reinigung von Bauwerken im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG vorliegt, wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt.

Was bedeutet diese Neuregelung für das Auftrag gebende Unternehmen (Auftraggeber)?

Da die AuftraggeberInnenhaftung darauf abstellt, ob Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergegeben werden,

kommen die **Haftungsbestimmungen gemäß §§ 67a ff ASVG mit dem Inkrafttreten** des Budgetbegleitgesetzes 2011 (voraussichtlich am **1.1.2011**) **auch bei der Weitergabe von Reinigungsleistungen** zur Anwendung.

Über die AuftraggeberInnenhaftung wurde allgemein bereits im „DGservice“ Nr. 2/2009 und 3/2009 berichtet. Dennoch möchten wir die wichtigsten Punkte der Haftungsbestimmung erneut anführen:

Wie kann sich das Auftrag gebende Unternehmen (Auftraggeber) von seiner Haftung befreien?

Das Auftrag gebende Unternehmen hat folgende Möglichkeiten, sich von der Haftung zu befreien:

- > Es beauftragt ein Unternehmen, das in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt wird. (Die Liste ist unter www.sozialversicherung.at/agh kostenfrei für jeden einsehbar).
- > Es überweist nur 80 % des Werklohnes an den Auftragnehmer und 20 % als Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung.

Hat das Auftrag gebende Unternehmen von keiner dieser Haftungsbefreiungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, haftet es für 20 %

des tatsächlich an das beauftragte Unternehmen (Auftragnehmer) ausbezahlten Werklohnes. Ansprüche aus der Haftung sind im Zivilrechtsweg vor den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichten geltend zu machen.

Wie erfolgt die Aufnahme des beauftragten Unternehmens (Auftragnehmer) in die HFU-Liste?

Eine Aufnahme in die HFU-Liste ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

- > Schriftlicher Antrag an das Dienstleistungszentrum.
- > Nachweis, dass das Unternehmen mindestens drei Jahre lang Bauleistungen im Sinne des UStG erbracht hat:
 - Vorlage der Umsatzsteuerbescheide der letzten drei Jahre,
 - Vorlage von mindestens drei Ausgangsrechnungen betreffend Reinigungsarbeiten der letzten drei Jahre **und**
 - Vorlage der der Reinigungstätigkeit zugrundeliegenden Gewerbeberechtigung; Voraussetzung ist, dass das Gewerbe die letzten drei Jahre durchgehend ausgeübt wurde.
- > Keine rückständigen Beiträge bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat.
- > Keine ausständigen Beitragsnachweisungen für denselben Zeitraum. ■

www.tgkk.at

In der Rubrik *Service/Dienstgeber - Info/AuftraggeberInnenhaftung AGH* finden Sie weitere Informationen und einen Fragen-Antworten-Katalog.

Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung

Tel.: 01 601 22 DW 2392
 Fax: 01 601 22 DW 4555
 E-Mail: dlz-agh@wgkk.at

Arbeits- und Entgeltsbestätigungen

Die richtige Ausstellung der Arbeits- und Entgeltsbestätigung für Kranken- und Wochengeld (AuE-Bestätigung) kann in der Praxis oftmals schwierig sein. Hierzu ein paar Tipps zur Vermeidung von Rückfragen und Korrekturen.

AuE-Bestätigung für Wochengeld

Bemessungsgrundlage: Berechnet wird das Wochengeld aus dem **Netto**-Arbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalles. **Achtung:**

- > Die Höchstbeitragsgrundlage bleibt außer Betracht.
- > Die Anzahl der Sonderzahlungen ist am Formular konkret anzugeben.
- > Beitragsfreie Entgeltteile, die beim „Aussetzen“ der Beschäftigung wegfallen (Ersätze für tatsächliche Aufwendungen) vermindern die Bemessungsgrundlage für das Wochengeld.
- > Prämien und Provisionen sind dem Beitragszeitraum zuzuordnen, in dem sie fällig wurden (der Auszahlungszeitpunkt ist für die Ermittlung der korrekten Bemessungsgrundlage nicht relevant).
- > Zeiten, in denen die werdende Mutter keinen oder nicht den vollen Arbeitsverdienst erhält (z. B. wegen Krankheit oder Kurzarbeit), bleiben bei der Ermittlung des Netto-Arbeitsverdienstes außer Betracht.
- > Informieren Sie Ihre Dienstnehmerin, dass bei Erstattung der AuE-Bestätigung via ELDA die ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln ist.

AuE-Bestätigung für Krankengeld

Beschäftigt seit: Als Eintrittsdatum gilt der letzte arbeitsrechtliche Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Karenzurlaub, Zivil- oder Präsenzdienst unterbrechen das Dienstverhältnis nicht.

Häufig wird Folgendes vergessen:

- > Beginn und Ende von Vorerkrankungen sind auf der AuE-Bestätigung einzutragen.
- > Auf Feiertage fallende Krankenstandstage verlängern den Entgeltfortzahlungsanspruch, wenn diese Tage (ohne Vorliegen des Krankenstandes) Arbeitstage wären.

Bemessungsgrundlage: Basis für die Krankengeldbemessung ist die Beitragsgrundlage des Monats, das dem Ende des vollen Entgeltanspruches vorangeht. Liegt ein solcher Zeitraum nicht vor, ist der laufende Beitragszeitraum maßgebend (siehe Beispiel 1).

Steht der korrekte Zeitraum fest, ist die Höhe der Bemessungsgrundlage zu bestimmen. Hierbei gilt:

- > Das laufende beitragspflichtige Entgelt (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) ist maßgeblich.
- > Teilentgelte sind nicht zu berücksichtigen (siehe Beispiel 2).
- > Entgeltangaben im Formular haben „**Brutto**“ zu erfolgen.

Freie Dienstnehmer

Krankengeld wird (für Versicherungsfälle, die nach dem 1.11.2010 eingetreten sind) auf Basis der durchschnittlichen Beitragsgrund-

BEISPIELE

Beispiel 1

- > Arbeiter, unter fünf Jahre im Betrieb beschäftigt
- > 1. Arbeitsunfähigkeit (AU): 2.2.2011 - 18.3.2011
- > 2. AU: 15.6.2011 - 3.7.2011

Lösung

- > 2.2.2011 - 15.3.2011 = 100 % EFZ
 - > 16.3.2011 - 18.3.2011 = 50 % EFZ
- Letzter Beitragszeitraum vor dem letzten vollen Entgeltanspruch: Bemessungszeitraum Februar
- > 15.6.2011 - 3.7.2011 = 50 % EFZ
- Letzter Beitragszeitraum vor dem letzten vollen Entgeltanspruch: Bemessungszeitraum Mai

Beispiel 2

- > AU von 1.4.2011 - 20.4.2011
- > 1.4.2011 - 10.4.2011 = 100 % EFZ
- > 11.4.2011 - 20.4.2011 = 50 % EFZ
- > AU ab 18.5.2011

Lösung

- > 1. AU: Bemessungszeitraum März
- > 2. AU: Bemessungszeitraum April (1.4.2011 - 10.4.2011 und 21.4.2011 - 30.4.2011)
- > Das 50%ige Entgelt von 11.4.2011 - 20.4.2011 ist nicht zu berücksichtigen.

lage der letzten drei Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles errechnet. Auf der AuE-Bestätigung für **Wochengeld** ist für freie Dienstnehmerinnen stets der Bruttoarbeitsverdienst anzugeben. ■

Peter Laszlo

05 9160 DW 1030
peter.laszlo@tgkk.at



Am effizientesten übermitteln Sie Arbeits- und Entgeltsbestätigungen elektronisch via ELDA. Sie erfüllen damit einerseits die gesetzliche Verpflichtung, andererseits profitieren Sie vom einfachen Handling und vom Entfall der Papierformulare. Die elektronische Meldeschiene ist kostenlos und sicher. Registrieren Sie sich unter www.elda.at!

Die Bedeutung des Dienstgeberabgleiches

Der Dienstgeberabgleich ist ein wichtiges Instrument um sicherzustellen, dass sämtliche Beiträge korrekt abgerechnet und die Beitragsgrundlagen der Dienstnehmer ordnungsgemäß erfasst wurden.

Damit jeder Versicherte die ihm zustehenden Leistungen in dem ihm zustehenden Ausmaß erhält, wie z. B. Pension, Betriebliche Vorsorge, ist ein korrekt ausgefertigter Beitragsgrundlagennachweis (L 16) von größter Bedeutung. Natürlich müssen auch für alle der Beitragspflicht unterliegenden Entgelte die entsprechenden Beiträge abgerechnet werden. Um dies zu gewährleisten, wird für sämtliche Beitragskonten regelmäßig ein Dienstgeberabgleich durchgeführt.

Im **Lohnsummenverfahren** werden die mittels monatlicher Beitragsnachweisung (BN) in einer Gesamtsumme gemeldeten Beitragsgrundlagen mit den in den L 16 je Versichertem enthaltenen Jahresbeitragsgrundlagen verglichen. Im **Vorschreibebereich** erfolgt der diesbezügliche Abgleich auf Basis der für die Beitragsvorschreibung vom Dienstgeber unterjährig gemeldeten beitragspflichtigen Entgelte. Die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge) werden in ähnlicher Weise geprüft.

Im Rahmen dieses Abgleiches kommt es oftmals dazu, dass Differenzen zwischen den abgerechneten Beiträgen bzw. Beitragsgrundlagen und den mittels L 16 gemeldeten Jahresbeitragsgrundlagen auftreten. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Berichtigungen – samt der Korrektur zu bereits gesendeten Meldungen – hat in weiterer Folge der Dienst-

geber als Meldepflichtiger per ELDA vorzunehmen. Um Ihnen zeitintensive Richtigstellungen zu ersparen, haben wir einige der häufigsten Fehlerquellen zusammengefasst.

Aufrollungen

Beachten Sie bei Aufrollungen, dass die notwendigen BN, Lohnänderungsmeldungen bzw. Sonderzahlungsmeldungen und die mittels L 16 bekannt zu gebenden Beitragsgrundlagen immer für jenen Abrechnungszeitraum erstellt werden, dem das beitragspflichtige Entgelt tatsächlich zuzuordnen ist.

Beispiel: Im März 2011 wird ein arbeitsgerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Dem Dienstnehmer werden Überstunden, die im Jahr 2007 erbracht wurden, zugesprochen. Diese Überstunden sind aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nun jenen Beitragszeiträumen zuzuordnen, in denen der jeweilige Anspruch entstanden ist. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist unerheblich. In diesem Fall sind sowohl die BN bzw. Lohnänderungsmeldungen als auch der Lohnzettel für das Jahr 2007 zu berichtigen.

Fehlerhafte Lohnzettel

Eine häufige Fehlerursache bei der Ausfertigung der Lohnzettel ist, dass Sonderzahlungen und Teilentgelte (50%ige Entgeltfortzahlung) fälschlicherweise der allge-

meinen Beitragsgrundlage zugerechnet werden. Tragen Sie bitte diese Bezüge immer in die dafür vorgesehenen Felder des L 16 ein. Wird ein Dienstverhältnis während eines Jahres beendet, ist ein unterjähriger L 16 zu erstatten. Kommt es im selben Jahr zu einer Wiederaufnahme der Beschäftigung, sind die bereits mit dem unterjährigen L 16 gemeldeten Beitragsgrundlagen im Jahreslohnzettel nicht mehr zu berücksichtigen.

Urlaubersatzleistung (UE) und Kündigungsentschädigung (KE)

Die Abrechnung einer UE bzw. KE bereitet auf Grund der unterschiedlichen sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften oft Probleme. Arbeitsrechtlich sind diese Bezüge bei Beendigung des Dienstverhältnisses sofort zur Auszahlung zu bringen. In der Sozialversicherung verlängern sie die Pflichtversicherung entsprechend. Die Beiträge und Beitragsgrundlagen sind somit jedenfalls zeitraumkonform abzurechnen.

Beispiel: Ein Dienstnehmer hat in der Zeit vom 15.12.2010 bis 15.1.2011 Anspruch auf eine UE. Für die entsprechenden Teile der UE, die in das Jahr 2010 bzw. 2011 fallen, ist jeweils ein eigener L 16 zu erstellen. Die Beitragsabrechnung hat mittels BN für Dezember 2010 und Jänner 2011 zu erfolgen.

www.tgkk.at



In der Rubrik *Service/Dienstgeber - Info/ Fachthemen/A-Z* können Sie weitere Informationen zur korrekten Ausfertigung des Lohnzettels nachlesen.

Kommt es auf Grund des Dienstgeberabgleiches zu Beitragsnachverrechnungen gilt grundsätzlich die fünfjährige Verjährungsfrist gemäß § 68 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

Geringfügig Beschäftigte

Für geringfügig Beschäftigte sind immer eigene Lohnzettel zu erstellen. Vergessen Sie auch nicht, die Unfallversicherungsbeiträge spätestens mit der BN für Dezember abzurechnen. Für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, fallen keine UV-Beiträge mehr an, die Beitragsgrundlagen sind dennoch mittels BN zu melden. Wenn Sie die BV-Beiträge (nach entsprechender Vereinbarung mit der Kasse) jährlich entrichten, hat dies inklusive eines 2,5%igen Zuschlages zu erfolgen (vgl. auch Seite 13).

Betriebliche Vorsorge

BV-Beiträge können nur auf Basis des Betrieblichen Mitarbeiter- und

Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) entrichtet werden. Darüber hinausgehende freiwillige Zahlungen dürfen nicht abgerechnet werden.

Achten Sie in diesem Zusammenhang besonders darauf, dass für das erste Monat der Beschäftigung im Regelfall (Ausnahme: Wiedereintritt innerhalb von 12 Monaten) keine BV-Beiträge zu entrichten sind.

Lohnänderungs- und Sonderzahlungsmeldungen

Im Vorschreibebereich wird bei Entgeltschwankungen immer wieder übersehen, unterjährige Lohnänderungsmeldungen zu erstatten. Dies führt im Rahmen des Dienst-

geberabgleiches dazu, dass die mittels L 16 auf Basis des Lohnkontos bekannt gegebenen Beitragsgrundlagen von den der Kasse zwecks monatlicher Beitragsvorschreibung gemeldeten beitragspflichtigen Entgelten abweichen. Um diese Differenzen zu vermeiden, achten Sie bitte während des Jahres stets darauf, die entsprechenden Lohnänderungsmeldungen zu erstatten.

Vergessen Sie auch nicht auf die Übermittlung von Sonderzahlungsmeldungen sowie auf die Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe. ■

Gabriela Immitzer

05 9160 DW 1235
gabriela.immitzer@tgkk.at



Prämien für Dienstnehmer

Ein Unternehmen gewährt seinen Mitarbeitern eine als „Prämie“ betitelte Zahlung. Sind dafür Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten oder kann eine derartige Leistung beitragsfrei behandelt werden?

Beitragsfreie Prämien

Außer der Prämie für Dienstleistungen (siehe „DGservice“ Nr. 4/2009) gibt es nur eine einzige „Prämienart“, die – unter bestimmten Voraussetzungen – beitragsfrei ausbezahlt werden kann. Und zwar eine Prämie für einen Verbesserungsvorschlag. Allerdings müssen dafür folgende Kriterien erfüllt sein:

> Die Prämie muss auf Grund einer lohngestaltenden Vor-

schrift im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 ausbezahlt werden (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Gesetz etc.). Diese Vorschriften müssen Regelungen enthalten, die die Höhe der Prämie (zumindest bestimmbar) festlegen.

- > Verbesserungsvorschläge müssen belohnungswürdige Sonderleistungen sein, die eindeutig über die Dienstpflichten hinausgehen. Eine möglichst rationelle Durchführung der Arbeit stellt also noch keine Sonderleistung dar, da eine derartige Arbeitsweise zu den grundsätzlichen Pflichten jedes Dienstnehmers gehört.
- > Die vom Dienstnehmer objektiv zu erwartenden Leistungen müs-

sen durch den Verbesserungsvorschlag übertroffen werden.

- > Für die Beurteilung dessen, was von einem Dienstnehmer im Rahmen seiner Dienstpflichten objektiv erwartet werden kann, ist das Tätigkeitsprofil des ausgeübten Berufes ausschlaggebend. Kein Verbesserungsvorschlag liegt z. B. vor, wenn sich eine Verkäuferin um eine bessere Auslagengestaltung bemüht.
- > Verbesserungsvorschläge müssen darüber hinaus dem Betrieb tatsächlich einen messbaren wirtschaftlichen Vorteil bringen (z. B. Verminderung von Produktionskosten). Zukünftige oder in Ausarbeitung befindliche Verbesserungsvorschläge sind nicht beitragsfrei. >>

Beitragspflichtige Prämien

Mit Ausnahme der Prämien für Dienstleistungen und für Verbesserungsvorschläge sind alle sonstigen Prämien (Bilanzgelder, Jahresabschlussprämien, Einmalprämien, Umsatzprovisionen, Leistungsprämien, Erfolgsprämien etc.) beitragspflichtig, da sie sozialversicherungsrechtlich zum Entgelt zählen. Sind derartige Prämien nun aber als laufende Bezüge oder als Sonderzahlungen abzurechnen?

Sonderzahlung ja oder nein?

Sonderzahlungen sind Zuwendungen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in bestimmten, über die Beitragszeiträume hinausreichenden Zeitabschnitten wiederkehren.

Wann liegt aber Regelmäßigkeit vor? Zuerst ist zu prüfen, ob Gesetze, Kollektivverträge, Vereinbarungen etc. eine Regelmäßigkeit der Prämienzahlungen vorsehen. Ist dies nicht der Fall, muss bei bereits wiederholt erfolgten Zahlungen beurteilt werden, ob sich aus der Vergangenheit eine gewisse Regelmäßigkeit ableiten lässt. Bei einer erstmaligen Prämienvergabe wird (unter Berücksich-

tigung der Auszahlungsmodalitäten) zu entscheiden sein, ob der Dienstnehmer eine regelmäßige Wiederkehr der Prämie erwarten kann oder nicht.

Prämien können also dann als Sonderzahlungen abgerechnet werden, wenn die Kriterien der „Regelmäßigkeit“ und der „Gewährung in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen“ erfüllt sind. Handelt es sich dagegen um eine einmalige, in Zukunft (voraussichtlich) nicht wiederkehrende Prämie, ist diese dem laufenden Entgelt des Beitragszeitraumes der Auszahlung hinzuzurechnen.

Sehen wir uns zwei Beispiele näher an:

Umsatzprovisionen

Kann eine **einmal jährlich** ausbezahlte Umsatzprovision als Sonderzahlung behandelt werden? Die Umsatzprovision entsteht (unabhängig vom tatsächlichen Auszahlungs- oder Berechnungszeitpunkt) bei jedem Verkaufsabschluss, also grundsätzlich laufend. Eine Sonderzahlung liegt hier nur dann vor, wenn der Anspruch nicht nur von der Erzielung laufender Umsätze abhängt, sondern zusätzlich von weiteren Bedingungen (z. B. Erreichung eines bestimmten Umsatzes, aufrechtes Dienstverhältnis am Jahresende). Ob es sich um eine Restzahlung zu laufend akontierten Zahlungen handelt, spielt dabei keine Rolle.

Als laufender Bezug ist eine jährliche Umsatzprovision daher dann abzurechnen, wenn es für das Entstehen des Provisionsanspruches keine andere Bedin-

gung gibt als das Erwirtschaften laufender Umsätze. Quartalsweise abgerechnete Provisionsspitzen sind ebenfalls laufende Bezüge. Es muss daher eine Aufrollung auf die jeweiligen Beitragszeiträume erfolgen.

Die Zusage des Dienstgebers, eine jährliche Mindestprovision (Garantieprovision) für Umsätze zu zahlen, stellt keine Bedingung im oben genannten Sinn dar. Es sind daher sowohl die monatlichen Akontierungen als auch die quartalsweise abgerechneten Provisionsspitzen als laufende Bezüge zu berücksichtigen (vgl. Ortner, Personalverrechnung in der Praxis, 2010, S. 530).

Leistungsprämien

Regelmäßig und in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährte Leistungsprämien gelten nur dann als Sonderzahlungen, wenn sie

- > nicht nach einem bestimmten Schlüssel vom laufenden Lohn errechnet und
- > nicht als Abgeltung für eine in einem genau bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistung gewährt werden.

Fallweise, in Anerkennung einer besonderen Leistung gewährte Zahlungen sind jedenfalls dem laufenden Entgelt zuzuordnen. ■

www.sozdok.at

Hier finden Sie u. a. die Empfehlungen zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich des Melde-, Versicherungs- und Beitragswesens (E-MVB).

Andreas Arnold

05 9160 DW 1252
andreas.arnold@tgkk.at



Checkliste für den Jahreswechsel

Um Ihnen den Start ins Jahr 2011 zu erleichtern, haben wir einen Überblick über die Besonderheiten erstellt, die der Jahreswechsel bei der Meldungserstattung mit sich bringt.

plizierte Aufrollungen. Eine kurze schriftliche Mitteilung an uns (z. B. per E-Mail) genügt. ■

Alle angeführten Meldungen zum Jahreswechsel sind, unabhängig von der Abrechnungsart Ihres Beitragskontos, elektronisch zu erstatten. Unser Tipp zum Jahreswechsel: Wenn Sie

die Beiträge noch vorgeschrieben bekommen, empfehlen wir Ihnen den Wechsel auf das Lohnsummenverfahren ab dem Beitragszeitraum Jänner 2011. Sie ersparen sich einige Meldungen, personenbezogene Berichtigungen und kom-

www.elda.at

Hier finden Sie alle Informationen und Downloads zur elektronischen Meldungserstattung.

Gabriela Immitzer

05 9160 DW 1235
gabriela.immitzer@tgkk.at



Beiträge – Abgaben – Zuschläge							
Was?	Lohnsummenverfahren	Vorschreibeverfahren	Personenkreis	Ausmaß	Art der Meldung	Besonderheiten	Vorlage bis wann?
Unfallversicherungsbeitrag (UV-Beitrag)	✓		geringfügig Beschäftigte bis zum 60. Lj	1,4 % der Beitragsgrundlagen inklusive SZ	BN Dezember, Beitragsgruppen N14, N24, L14 bzw. M24*	BN sind auch für AN, die das 60. Lj vollendet haben, zu erstatten (Beitragsatz und Beitrag 0), Beitragsgruppen N14u, N24u, L14u bzw. M24u*	BN bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres; die Meldung zum BV-Beitrag ist bis zum 7. des Folgemonates zu erstatten
Dienstgeberabgabe (DAG)	✓		geringfügig Beschäftigte	16,4 % der Beitragsgrundlagen inklusive SZ, (Achtung: Grenzwert, siehe Besonderheiten)	BN Dezember, Verrechnungsgruppe N72 (UV-Beitrag + DAG = 17,8 %) bzw. N74 (DAG = 16,4 %)*, N74 ist u. a. für Personen ab dem 60. Lj zu verwenden	Grenzwert = 1,5fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2010 = € 549,50); DAG ist nur zu entrichten, wenn die monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen aller geringfügig Beschäftigten des Dienstgebers den Grenzwert übersteigen	
Beitrag und Zuschlag zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beitrag)	✓	✓	geringfügig Beschäftigte (BV-Zuschlag nur, wenn jährliche Zahlung beantragt wurde)	BV-Beitrag: 1,53 % der Beitragsgrundlagen (inklusive SZ), BV-Zuschlag: 2,5 % des BV-Beitrages	Lohnsummenverfahren: BN Dezember, Verrechnungsgruppen N98 (Beitrag)* und N97 (Zuschlag)*, Vorschreibeverfahren: Meldung zum BV-Beitrag	Antragstellung auf Änderung der Zahlungsweise beim Sozialversicherungsträger ist immer nur für das Folgejahr möglich; unterjährig austretende Versicherte sind im Folgemonat und mit BV-Zuschlag abzurechnen	

Meldungen						
Was?	Lohnsummenverfahren	Vorschreibeverfahren	Personenkreis	Art der Meldung	Besonderheiten	Vorlage bis wann?
Schwerarbeitsmeldung	✓	✓	Personen, die unter erschwerten Arbeitsbedingungen tätig und in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind (keine Meldung z. B. für geringfügig Beschäftigte oder Erntehelfer in den Beitragsgruppen A11 bzw. A11!*)	Schwerarbeitsmeldung	Meldung nur für Männer ab dem 40. bzw. Frauen ab dem 35. Lj; erschwerende Arbeitsbedingungen sind in der Schwerarbeitsverordnung definiert; Zeiten einer Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung sind nicht zu melden	jährlich im Nachhinein, frühestens ab Jänner, spätestens bis Ende Februar
Jahreslohnzettel	✓	✓	alle AN, auch für geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmer (nur Sozialversicherungsteil) sind Jahreslohnzettel zu erstatten	L 16	zweiteiliges Formular für Sozialversicherung und Finanzverwaltung; Beitragsgrundlagen und Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge sind auch mittels L 16 zu melden	bis Ende Februar des Folgejahres, Papierformulare bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres
Mitteilung gem. § 109a EStG	✓		freie Dienstnehmer	E 18	dieses Formular ist für freie Dienstnehmer anstelle des lohnsteuerrechtlichen Teiles des L 16 zu erstatten	bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres

AN = Arbeitnehmer; Lj = Lebensjahr; SZ = Sonderzahlungen; BN = Beitragsnachweisungen; *) Details zu Beitrags- und Verrechnungsgruppen finden Sie im Beitragsgruppenschema

Das derzeit weltweit übliche und – insbesondere in Europa – gesetzlich gültige gregorianische Kalenderjahr dauert genau genommen 31.556.952 Sekunden bzw. 365 Tage, 5 Stunden, 49 Minuten und 12 Sekunden. Als Ausgleich für den Überhang über den 365. Tag gibt es alle vier Jahre (das nächste Mal im Jahr 2012) einen 29. Februar. Quelle: www.wikipedia.at

Versicherungsrechtliche Abgrenzung – Teil 6

Überblick über die Pflichtversicherung als Selbständiger oder Neuer Selbständiger

Die Pflichtversicherung der überwiegenden Anzahl von selbständig Erwerbstätigen wird durch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) geregelt. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie für bestimmte Gruppen freiberuflich tätiger Selbständiger, wie z. B. für die Mitglieder der österreichischen Ärztekammer, existieren spezielle Regelungen.

Versicherungstatbestände GSVG

Das GSVG unterscheidet bei den aktiv Erwerbstätigen im Wesentlichen zwischen

- > Personen, die ihre Tätigkeit als Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ausüben, und
- > Neuen Selbständigen, die für ihre betriebliche Tätigkeit keinen Gewerbeschein benötigen.

Zielschuldverhältnisse

Sowohl der klassische Selbständige mit Gewerbeschein als auch der Neue Selbständige ohne Gewerbeschein erbringen ihre Leistungen grundsätzlich im Rahmen von Werkverträgen. Dementsprechend liegen Zielschuldverhältnisse vor. Die Erbringung eines in sich geschlossenen Werkes steht im Mittelpunkt der dahingehenden Verträge. Wird das vereinbarte Ziel erreicht, wobei der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang das volle Unternehmerwagnis trägt, endet die vertragliche Beziehung automatisch ohne Zutun der Parteien (siehe auch „DGservice“, Nr. 4/2009).

Klassischer Selbständiger

Voraussetzung für den Eintritt der Pflichtversicherung ist, dass die betreffende Person Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist. Die Mitgliedschaft zu dieser gesetzlichen Interessenvertretung wird mit der Erlangung des Gewerbescheines begründet.

Für die Pflichtversicherung ist es dabei unerheblich, ob die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Leistung im Rahmen der hierfür notwendigen Gewerbeberechtigung ausgeübt wird. Das formale Kriterium des Vorliegens einer aufrechten Gewerbeberechtigung reicht für die Erfüllung dieses Versicherungstatbestandes. Zu beachten ist jedoch, dass das Vorliegen eines Gewerbescheines nicht von vornherein den Bestand eines Dienstverhältnisses im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) auszuschließen vermag.

Liegen, bezogen auf die jeweils im einzelnen vereinbarte Arbeitsleistung, überwiegend die Merkmale eines Dienstverhältnisses vor (Dauerschuldverhältnis, persönliche Leistungsverpflichtung etc.), tritt ungeachtet der auf Grund des Gewerbescheines bereits bestehenden Pflichtversicherung nach dem GSVG zusätzlich eine Pflichtversicherung als Dienstnehmer ein. Gleiches gilt, wenn das Einkommen aus einem einzelnen Auftrag der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Auf Grund des Vorliegens

des Gewerbescheines als formales Kriterium und des parallelen Bestandes eines Dienstverhältnisses kommt es zu einer Doppelversicherung; eine doppelte Beitragszahlung für dieselbe Tätigkeit ist aber ausgeschlossen.

Ausnahme: Wird ein Gewerbescheininhaber im Rahmen eines freien Dienstvertrages tätig, führt dies zu keiner zusätzlichen Pflichtversicherung nach dem ASVG. Die Einkünfte werden in diesem Fall stets der Pflichtversicherung nach dem GSVG zugeordnet.

Neuer Selbständiger

Unter einem Neuen Selbständigen ist eine Person zu verstehen, die

- > einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht,
- > auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt und
- > dadurch nicht bereits der Pflichtversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz unterliegt.

Durch die vorstehende Definition eines Neuen Selbständigen kommt klar zum Ausdruck, dass eine Pflichtversicherung nach dem GSVG lediglich dann eintritt, wenn die im Einzelfall zu beurteilende Tätigkeit nicht bereits von einem anderen Versicherungstatbestand (z. B. Dienstverhältnis, freier Dienstvertrag, Selbständiger mit Gewerbeschein) umfasst ist. Die



des Vertrages notwendigen wesentlichen Betriebsmittel im Besitz des Auftragnehmers, ist dies ein Indiz für die betriebliche Ausübung der Tätigkeit. Sind auf Grund der Art der Tätigkeit keine derartigen Hilfsmittel erforderlich bzw. werden Betriebsmittel verwendet, die nicht über den normalen Haushaltsgebrauch hinaus gehen (PC, Laptop etc.), ist das Bestehen einer sonstigen betrieblichen Struktur (Werbung, verschiedene Kunden, eigenes Büro etc.) relevant. ■

www.svagw.at



Hier finden Sie Informationen zur Pflichtversicherung von Selbständigen. Die Landesstellen der SVA der gewerblichen Wirtschaft erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Pflichtversicherung als Neuer Selbständiger ist somit stets subsidiär.

Das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit als Neuer Selbständiger findet seinen Ausdruck im Wesentlichen darin, dass der Auftragnehmer das volle Unternehmerwagnis zu tragen hat. Wie, wann, wo und mit welchen Mitteln oder Hilfskräften er tätig wird, liegt gänzlich in seiner Verantwortung. Der wirtschaftliche Erfolg seiner Tätigkeit wird daher ausschließlich durch seine Handlungen bzw. Entscheidungen

beeinflusst. Einfach gesagt, stellt eine Tätigkeit als Neuer Selbständiger stets das Gegenteil zur weisungsgebundenen unselbständigen Beschäftigung dar.

Welche Einkommen als Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit gelten, ist klar durch das EStG geregelt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit grundsätzlich eine aktive Ausübung der Erwerbstätigkeit voraussetzen. Befinden sich die für die Erfüllung

Vorstandsmitglieder Welche Beiträge fallen an?

Die Frage, wie Vorstandsmitglieder sozialversicherungsrechtlich zu behandeln sind, wurde zuletzt bei einer bundesweiten Referentenbesprechung beim Hauptverband erörtert:

Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) einer AG oder Sparkasse

Das Vorliegen eines „klassischen“ Dienstverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit wird durch die §§ 70 ff. Aktiengesetz und 16 Sparkassengesetz für diese Personen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie unterliegen in der Praxis jedoch zumeist der Lohnsteuerpflicht und sind daher als Dienstnehmer zu erachten. In einem derartigen Fall ist die Beitragsgruppe (BEGR) **D1p** zu verwenden. Der Wohnbauförderungsbeitrag (**WF**) und der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsiche-

runnungsgesetz (**IE**) fallen an. Da auf ein Arbeitsverhältnis zu schließen ist, ist der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (**BV-Beitrag**) zu entrichten. Die Arbeiterkammerumlage (AK) fällt nicht an.

Liegt im Einzelfall **keine lohnsteuerpflichtige Tätigkeit** vor, tritt Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) ein. Die BEGR **D2x** ist zu verwenden, der **BV-Beitrag** fällt an.

Vorstände von Landeshypothekenbanken, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Kreditgenossenschaften

Es liegen im Regelfall „klassische“ Dienstverhältnisse vor, sodass die BEGR **D1** heranzuziehen ist. Der **WF**, **IE** und der **BV-Beitrag** fallen an. Die AK ist nicht abzuführen.

Besteht kein „klassisches“ Dienstverhältnis, unterliegt das Vorstandsmitglied aber der Lohnsteuerpflicht, ist die BEGR **D1p** zu verwenden, und der **WF**, der **IE** und der **BV-Beitrag** abzurechnen. Trifft auch dies nicht zu, erfolgt die Abrechnung in **D2x** analog den Vorstandsmitgliedern einer AG.

Sonstige Vorstände

Die Sonderbestimmung des § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG gilt, sofern nicht Dienstnehmereigenschaft vorliegt, nur für die vorstehend angeführten Vorstandsmitglieder. Vorstände von Stiftungen etc. unterliegen nur dann dem ASVG, wenn ein Dienstverhältnis bzw. Lohnsteuerpflicht besteht. ■

Andreas Arnold

05 9160 DW 1252
andreas.arnold@tgkk.at



Vorstandsmitglieder, die nach § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG der Pflichtversicherung unterliegen, gelten gemäß dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) als freie Dienstnehmer. Der BV-Beitrag ist für diese Personen somit zu entrichten.

Veränderliche Werte 2011

Die Aufwertungszahl für 2011 beträgt **1,021** (BGBl. II Nr. 403/2010). Sie dient u. a. zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der täglichen Geringfügigkeitsgrenze.

Höchstbeitragsgrundlagen

- > täglich: € 140,--
- > monatlich: € 4.200,--
- > jährlich für Sonderzahlungen: € 8.400,--
- > monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: € 4.900,--

Geringfügigkeitsgrenzen

- > täglich: € 28,72
- > monatlich: € 374,02
- > Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG): € 561,03

Grenzbeträge zum AV-Beitrag bei geringem Einkommen

Ab 2011 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Beitrag) bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt)

- > bis € 1.179,-- 0 %,
- > über € 1.179,-- bis 1.286,-- 1 %,

- > über € 1.286,-- bis 1.447,-- 2 %,
- > über € 1.447,-- 3 %.

Verzugszinsen

Im Budgetbegleitgesetz 2011 ist eine Neuregelung der Verzugszinsberechnung geplant. Auf Grund dieser Änderung wären im Jahr 2011 für rückständige Beiträge Verzugszinsen in der Höhe von **8,38 %** in Rechnung zu stellen. Sollte diese Regelung nicht in Kraft treten, wird sich der Verzugszinsensatz im Jahr 2011 auf **5,16 %** belaufen.

Besondere Beitragsgrundlagen

- > für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: € 23,48 (= monatlich € 704,40)
- > für Zivildienstler: € 33,03 (= monatlich € 990,90). Eine Lohnänderungsmeldung ist nicht notwendig. Die Umstufung wird als Serviceleistung von uns durchgeführt.
- > für Asylwerber: € 31,62 (= monatlich € 948,60) ■

Andreas Arnold

05 9160 DW 1252
andreas.arnold@tgkk.at



DGSERVICE DIREKT

So erreichen Sie uns:

Tiroler Gebietskrankenkasse
Melde- und Beitragsabteilung
Kennwort: „DGservice“
(Bitte unbedingt anführen!)
Klara-Pölt-Weg 2
6020 Innsbruck

Tel.: 05 9160
Fax: 05 9160 - 52000
E-Mail: dgservice@tgkk.at
Besuchen Sie uns im Internet:
www.tgkk.at

Impressum

Herausgeber: Tiroler Gebietskrankenkasse, 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2, DVR: 0024023, Tel.: 05 9160, Fax: 05 9160 - 52000, E-Mail: dgservice@tgkk.at, Internet: www.tgkk.at ■ Redaktion und Layout: Wolfgang Mitterstöger, Daniel Korner, Gerhard Trimmel ■ Für den Inhalt verantwortlich: HR Dkfm. Heinz Öhler ■ Mitarbeiter dieser Ausgabe: Andreas Arnold, Arno Grünbacher, Mag. Roland Kirchmair, Hannes Holzinger, Claudia Liebscher, Mag. Christian Rendl, Jutta Strasser, Harald Tastl, Alexandra Ziegelwanger, Nina Zwicker, ELDA CC, Mag.^a Carmen Kainz, BUA ■ Bildnachweis Titelbild: www.waldhaeusl.com, weitere Bilder, wenn nicht anders angegeben: TGKK ■ Offenlegung (§ 25 Mediengesetz): Magazin zur Herausgabe von Informationen zur Sozialversicherung ■ Medieninhaber und Redaktion: Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

>>> www.tgkk.at <<<

Information, Beratung & Service – Besuchen Sie uns im Netz!

Gesundheit ist unser Auftrag, soziale Sicherheit unser Produkt,
zufriedene Versicherte unser Ziel.